

Musterfragenkatalog 3

08.04.2024

Fragen zum Kooperationsplan (§ 15 SGB II) und Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II)

Mit dem Bürgergeldgesetz wurde die Rechtsposition der Leistungsberechtigten gestärkt und die Arbeitsweise der Jobcenter stärker auf Kooperation ausgerichtet.

Der neue Kooperationsplan ersetzt die Eingliederungsvereinbarung. Im Kooperationsplan sollen Eingliederungsziele und -schritte im Einvernehmen vereinbart werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Seite ein Schlichtungsverfahren einleiten, bei dem erneut nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht werden soll.

Da der Kooperationsplan die zentrale einzelfallbezogene Grundlage für die Gewährung von Eingliederungsleistungen ist, kann und sollte sich der Beirat auch mit den Themen Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren befassen.

Aus Sicht des DGB erhöht es die Chancen auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt deutlich, wenn Integrationsziele und -schritte im Einvernehmen vereinbart werden, beide Seiten des Schreibtisches von der Sinnhaftigkeit von Absprachen überzeugt sind und etwa Leistungsberechtigte intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen.

Daher liegt es im gewerkschaftlichen Interesse, den neuen Kooperationsansatz des Bürgergeldes in der Jobcenter-Praxis mit Leben zu füllen und die neuen

Möglichkeiten des Kooperationsplans und des Schlichtungsverfahrens offensiv zu nutzen.

Mögliche Fragen an die Jobcenter-Geschäftsführung:

1. Inwiefern hat das Jobcenter Leistungsberechtigte über den neuen Kooperationsplan und die Möglichkeit der Schlichtung informiert?
2. Welche Erfahrungen hat das Jobcenter seit 2023 insgesamt damit gemacht, gemeinsam mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen Kooperationsplan zu erarbeiten?
3. Wie hat sich die Anzahl und der Anteil (bezogen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) der abgeschlossenen Kooperationspläne in den letzten Monaten seit dem 1.7.2023 entwickelt? (Bitte auch Vergleich zu den abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen im Vorjahreszeitraum)
4. Wie hoch ist die Anzahl und der Anteil der Fälle, bei denen kein Kooperationsplan im Einvernehmen zustande kommt?
5. In wie vielen Fällen davon wurde im Anschluss ein Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II eingeleitet? Welcher Anteil davon wurde von Leistungsberechtigten initiiert, welcher vom Jobcenter?
6. Wie genau sind die Schlichtungsverfahren im Jobcenter organisiert?

7. Wie hoch ist der Anteil der erfolgreichen Schlichtungsverfahren, bei denen ein Einvernehmen hergestellt werden kann?

8. Wie hoch ist die Anzahl aller Fälle und der Anteil (bezogen auf alle eingeleiteten Verfahren zum Abschluss eines Kooperationsplans) in denen das Jobcenter seit dem 1.7.2023 „Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung“ (vgl. § 15 Abs. 6 SGB II) verschickt hat? Wieviel „Aufforderungen“ ergingen nach einem Schlichtungsversuch, wie viele davon ergingen, ohne dass vorab ein Schlichtungsverfahren versucht wurde?